



Anlage 1 zur SV 66/141

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Günter Scheib
Stadt Hilden
Postfach 10 08 80

40708 Hilden

60+66
12

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III/1 644 - 75 Th/Ku
Ansprechpartner/in:
Durchwahl 0211 • 4587-233

18. September 2008

Straßenbaubeitragspflicht - „Hoffeldstraße“
Ihr Schreiben 28.07.2008, Az.: IV/60.1 - Ka.

Sehr geehrter Herr Scheib,

auf Ihre o. a. Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich Anlage 1 (Bauabschnitt I):

Aufgrund des Alters der Anlage könnten sich die vorgesehenen Maßnahmen zunächst als eine Erneuerung darstellen. Wird die Anlage nach Abnutzung im Wesentlichen entsprechend dem Ausbauzustand wieder hergestellt, den sie unmittelbar nach der ersten oder einer etwaigen weiteren Herstellung hatte, so handelt es sich um eine Erneuerung. Die abgenutzte Anlage wird durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart ersetzt. Erforderlich ist, dass die Anlage - erstens - erneuerungsbedürftig und - zweitens - die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist.

Bei der Beurteilung einer Ausbaumaßnahme als Erneuerungsmaßnahme ist zu berücksichtigen, dass die lfd. Unterhaltung und die Instandsetzung keine beitragsfähigen Maßnahmen sind. Dabei kann nicht allein auf die Zielrichtung der Maßnahme abgestellt werden, da die Erneuerung ebenso wie die Instandsetzung und Unterhaltung das Ziel hat, den alten Zustand wieder herzustellen. Die Maßnahmen unterscheiden sich in ihrem Umfang. Von einer Erneuerung kann nur gesprochen werden, wenn die Ausbaumaßnahme wesentliche Teile erfasst und diese ersetzt oder einer grundlegenden Überarbeitung unterzieht, wenn sie sich also auf Teile der Anlage bezieht, denen nach herkömmlicher Betrachtungsweise eine gewisse Selbstständigkeit zukommt.

Anhaltspunkte hierfür gibt die Begriffsbestimmung Straßenbautechnik, aufgestellt durch die Forschungsgesellschaft und Straßen- und Verkehrswesen. Danach ist eine Erneuerung eine vollständige Wiederherstellung der vorhandenen Straßenbefestigung oder Teilen davon, sofern mehr als nur die Deckschicht betroffen ist, durch Verstärkung oder nach Beseitigung entsprechender Teile ohne Grunderwerb. Demgegenüber wird die Instandsetzung definiert als Sammelbestimmung für Maßnahmen, die deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinausgehen und keine Erneuerung von Straßenbefestigungen darstellen (z. B. Oberflächenbehandlung, Erneuerung lediglich von Deckschichten in voller

Fahrstreifenbreite mit und ohne Fräsen und ggf. einer Ausgleichsschicht, Spurrillenbeseitigung in größeren zusammenhängenden Lagen).

Unterhaltung ist schließlich der Sammelbegriff für Maßnahmen kleineren Umfangs und baulicher Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung von Straßenbaubefestigungen (nicht über die volle Fahrstreifenbreite). Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung stehen daher in einem ansteigenden Stufenverhältnis des Umfangs und der Intensität der Maßnahme, wobei nur Letztere beitragsfähig ist:

Von einer Erneuerung des gesamten Abschnitts 1 der „Hoffeldstraße“ kann aus unserer Sicht wohl maßgeblich deshalb nicht gesprochen werden, weil - soweit erkennbar - an der Fahrbahn als einem wesentlichen Teil dieser Verkehrsanlage keinerlei Maßnahmen vorgenommen werden. Vielmehr werden ausweislich Ihres Anfragetextes lediglich Arbeiten in den Teileinrichtungen Gehweg (jedoch nur einseitig), Parkflächen, Beleuchtung und Begleitgrün durchgeführt.

In Betracht kommt damit die Erneuerung einzelner Teileinrichtungen, sofern der von der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Hilden gewählte Anlagenbegriff diese Möglichkeit umfasst. Hinsichtlich der Teileinrichtung „Beleuchtung“ ist aus unserer Sicht eine Beitragsfähigkeit nicht anzuzweifeln. Selbst wenn angesichts der hier nicht erkennbaren Zeitabläufe eine Erneuerungsbedürftigkeit noch nicht vorliegen sollte, so ist die Maßnahme als Verbesserung abrechenbar, weil offensichtlich die Lumenzahl erhöht wird.

Auch hinsichtlich der Teileinrichtung „Parkflächen“ liegt offensichtlich eine Beitragsfähigkeit vor, weil die Zahl der Stellplätze erhöht wird.

In Bezug auf die Teileinrichtung „Gehweg“ hat die Rechtsprechung festgestellt, dass insbesondere das Aufnehmen und Neuverlegen von Pflaster- oder Gehwegplatten auch aufgrund von Wurzeleinwirkungen in den Bereich der Unterhaltung bzw. Instandsetzung fällt. Das OVG hat mit Beschluss vom 08.10.1999 (vgl. Städte- und Gemeinderat 2000, S. 34) ausgeführt, dass die Besonderheit einer Pflaster- oder Plattendecke darin besteht, dass sie als solche in ihrer Gesamtheit bei ordnungsgemäßer Unterhaltung nicht verschleißt. Eine solche Decke ist darauf angelegt, dass einzelne beschädigte oder abgenutzte Platten oder Pflastersteine ausgetauscht werden. Es findet also eine schleichende Erneuerung statt, die - weil ein abgenutzter Gesamtzustand nicht entsteht - als Kette von Unterhaltungsmaßnahmen insgesamt nicht beitragsfähig ist. Eine beitragsfähige Erneuerung kommt deshalb bei einer Pflaster- bzw. Plattendecke nur in Betracht, wenn die darunter liegenden Schichten, wie die Trag- und Frostschutzschicht, von den Ausbaumaßnahmen betroffen werden. Der Unterzeichner kann den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen an der Teileinrichtung „Gehweg“ den zuletzt beschriebenen Anforderungen entsprechen.

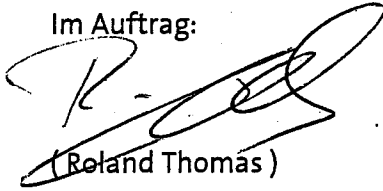
Bezüglich Anlage 2 (Bauabschnitte II und III):

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Definition einer Erneuerungsmaßnahme erscheint der vorgesehene Ausbau aus unserer Sicht als beitragsfähig. In der Tat ist nach der Rechtsprechung der Nachweis der Verschlissenheit ohne weiteres erbracht, wenn die übliche Nutzungsdauer seit langem abgelaufen ist. Hier sind es offensichtlich über 50 Jahre. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen offensichtlich nicht lediglich die Verschleißdecke der Straße, sondern den gesamten Ober- und Unterbau. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kommt es nicht auf die Motive der Erneuerung und auch nicht auf die Frage an, ob durch die Maßnahmen eine Verbesserung der Anlage erreicht wird. Vielmehr zielt - wie oben bereits erläutert - eine Erneuerungsmaßnahme auf die Wiederherstellung eines zuvor bestehenden Zustands.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Thomas', written over the text 'Im Auftrag:'.

(Roland Thomas)



Anlage 2 zur SV 66/141

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt Sachgebiet Bauverwaltung

Hausanschrift	Am Rathaus 1
Tel.-	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Birgit Kamer
Mein Zimmer	415
Mein Zeichen	IV/60.1 Ka
Mein Telefon	0 21 03 / 72 - 408
Mein Telefax	0 21 03 / 72 - 615
Meine eMail	birgit.kamer@hilden.de
Ihre Nachr.	
Ihr Zeichen	
Datum	
Öffnungszeiten	Mo + Fr. 8 - 12 Uhr, Di + Mi 8 - 16 Uhr, Do 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

Bescheid über die Heranziehung zum Straßenbaubeitrag für die nachmalige Herstellung der Anlage Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- / Hoffeldstraße -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße-

➤ Grundstück in Hilden, Hoffeldstraße 0, Flur 50, Flurstück 000

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

- I. es wird ein **Straßenbaubeitrag** für das Grundstück Hoffeldstraße 0, Flur 50, Flurstück 000 in Höhe von **insgesamt 0,00 €** für die nachmalige Herstellung der Straße Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- / -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße- festgesetzt.

- II. **Es wird zugesichert, dass dieser Bescheid aufgehoben wird, wenn und soweit in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestandskräftig festgestellt wird, dass die Beitragsfähigkeit der hier abgerechneten Maßnahme ganz oder teilweise nicht gegeben ist.**

Erläuterung:

Durch Beschluss vom 00.00.0000 hat der Rat das Bauprogramm für die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- / -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße- beschlossen.

In der Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- wurden die Teileinrichtungen, südlicher Gehweg, Beleuchtung, Parkflächen / -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße- wurden die Teileinrichtungen Fahrbahn, Parkflächen, Gehwege, Beleuchtung und Begleitgrün nachmalig hergestellt, d.h. aufgrund ihres Alters nach dem derzeitigen Stand der Technik erneuert.

Die Einzelheiten der Straßenbaumaßnahme wurden Ihnen anlässlich der Bürgerinformation am 21.08.2007 (Bauabschnitt I)/23.08.2007 (Bauabschnitt II)/28.08.2007 (Bauabschnitt III) durch die Verwaltung erläutert.

Am 00.00.0000 wurde Ihnen die Ablösung der Beitragspflicht angeboten. In den in diesem Zusammenhang geführten Gesprächen bzw. Schriftverkehr wurde die Straßenbaumaßnahme nochmals ausführlich dargestellt. Zu den von Ihnen vorgebrachten Einwänden, habe ich bereits mit Schreiben vom 00.00.0000 eine Stellungnahme abgegeben und diese damit zurückgewiesen.

Die Baumaßnahmen sind nunmehr beendet; die Bauabnahme fand am 00.00.0000 statt.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 8	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 21.10.1969 (KAG NW) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005, jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, erhebt die Stadt Hilden Beiträge.

Die Beiträge werden zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze als Gegenleistung für den wirtschaftlichen Vorteil erhoben, der den Eigentümern und den Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage für ihr Grundstück erwachsen.

Die Stadt Hilden trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen oder deren Teileinrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Die restlichen Kosten sind von den Anliegern zu tragen. § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung legt die prozentuale Beteiligung der Anlieger je Straßenart fest. Die Hoffeldstraße ist als Anliegerstraße gewidmet.

Aus den v.g. Gründen werden Sie hiermit zur Zahlung eines Beitrages herangezogen.

Die Berechnung des Beitrages ergibt sich aus der **Straßenbaubeitragssatzung**, die als **Anlage 2** diesem Schreiben beigelegt ist.

Da ein Bebauungsplan für die Grundstücke im Bereich der Straßenbaumaßnahme nicht besteht, gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenbaubeitragssatzung als Grundstücksfläche, die tatsächliche Grundstücksfläche des Buchgrundstücks bis zu einer Tiefe von 50 m von der nachmalig hergestellten Straße oder von der dieser Straße zugewandten Grenze des Grundstücks.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die wegen ihrer Zweckbestimmung auf der gesamten Fläche genutzt werden oder genutzt werden können, wie z.B. Schwimmbad-, Sportplatz-, Dauerkleingärten und Friedhofsgrundstücke.

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Nach § 4 Abs 2 Ziff. 1. und 6. der Straßenbaubeitragssatzung richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Geschossigkeit, in der das Grundstück bebaut ist bzw. bei unbebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossigkeit der Umgebungsbebauung.

Nach den Ermittlungen des Sachgebietes Bauaufsicht ist Ihr Grundstück Hoffeldstraße 0 xxxgeschossig bebaut. Die Grundstücksfläche ist daher mit einem Nutzungsfaktor von 0,00 zu vervielfältigen.

Die Berechnung des Straßenbaubeitrages von 0,00 € für Ihr Grundstück ist der **Anlage 1 zu entnehmen, die auch Bestandteil dieses Bescheides** ist. Der Straßenbaubeitrag für die einzelnen Teileinrichtungen ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Nach § 10 der Straßenbaubeitragssatzung wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bei der Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse Hilden bitte ich das Kassenzichen **11XXXXX** im Feld „Verwendungszweck“ des Überweisungsträgers anzugeben.

Sollten Sie im Zusammenhang mit diesem Bescheid Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zu einem Gespräch zur Verfügung. Eine telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Besonderer Hinweis zu II - Zusicherung:

Die Zusicherung, dass dieser Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben wird, betrifft nur die gerichtliche Feststellung, dass eine Beitragspflicht ganz oder für Teileinrichtungen nicht besteht. Andere Gründe sind hiervon nicht erfasst. Diese müssen im Rahmen eines Klageverfahrens ausgeräumt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheide können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Unterzeichnerin dieses Schreibens in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kamer